



Bearb.: Mag. Pauline Schupp  
Tel.: +43 (316) 877-3869  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-40766/2023-120

Graz, am 04.06.2025

Ggst.: Behandlungsanlage, Helmut Schweiger GmbH, Industriestraße  
39, 8502 Lannach, Gst.Nr. 344/6, 354/7, KG 61203 Breitenbach,  
Änderungsantrag v. 16.02.2023, Kundmachung gem. § 40a

# Kundmachung § 40a AWG 2002

## Informationen bei sonstigen Behandlungsanlagen

Behörde/Bundesland:	<b>Landeshauptmann für Steiermark als Abfallbehörde</b>
PLZ und Bezirk:	8502 Lannach, Bezirk Deutschlandsberg
Projektwerber:	Helmut Schweiger GmbH
Standort:	Grundstücke 354/6 und 354/7, beide KG 61203 Breitenbach, 8502 Lannach
Projektname	Abfallbehandlungsanlage (Anlage zur mechanischen Behandlung von metallischen bzw. metallhaltigen Abfällen sowie ein Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle)
Kurze Beschreibung des Projekts	Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 10.04.2025, GZ: ABT13-40766/2023-117 wurde der Helmut Schweiger GmbH, Industriestraße 39, 8502 Lannach, die abfallrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage (Anlage zur mechanischen Behandlung von metallischen bzw. metallhaltigen Abfällen sowie ein Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle), auf den Grundstücken 354/6 und 354/7, beide KG 61203 Breitenbach, erteilt.
Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt	Die Einsichtnahme ist im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung (0316-877-3831) möglich.

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais Trauttmansdorf/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:	09.06.2025
Link auf die Internetseite der Behörde:	<a href="https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11682935/74836203/">https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11682935/74836203/</a>
Angaben zum Rechtsschutz	<p>Bitte beachten Sie, dass die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels durch Umweltorganisationen ab der Kundmachung der auf der Internetseite der Behörde berechnet wird; hingegen dient die Kundmachung auf der Internetseite <a href="http://edm.gv.at">edm.gv.at</a> zur Information.</p> <p>Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.</p> <p>Mit Ablauf von zwei Wochen nach Kundmachung auf der Internetseite der oben genannten Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.</p> <p>Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.</p> <p>Die Beschwerde ist schriftlich bei der oben angeführten Behörde einzubringen.</p> <p>Die Beschwerde hat zu enthalten:</p> <p>Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften stützt, das Begehr und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.</p>

Mit freundlichen Grüßen  
 Für den Landeshauptmann  
 Der Abteilungsleiter i.V.

**Mag. Pauline Schupp**  
*(elektronisch gefertigt)*